Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 44.

(Nr. 6651.) Verordnung, betreffend die Küstenfrachtfahrt in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 9. Mai 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.
verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Preußischen Schiffen jeder Größe ist fortan die Küstenfrachtfahrt im Herzogthum Holstein gestattet.

§. 2.

Die in dem Königlich Dänischen Plakate vom 1. September 1819. und im §. 18. der Königlich Dänischen Zollverordnung vom 1. Mai 1838. vorgeschriebenen Beschränkungen der Küstenfrachtfahrt treten in den Herzogthümern Schleswig und Holstein zu Gunsten derjenigen Länder außer Anwendung, deren Schiffe zur Ausübung der Küstenfrachtfahrt in den älteren Provinzen Unserer Monarchie zugelassen sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Mai 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

Ausgegeben zu Berlin den 26. Mai 1867.

(Nr. 6652.) Verordnung, betreffend die Wahl der Geschworenen im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 11. Mai 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für das Gebiet der seitherigen freien Stadt Frankfurt, was folgt:

Artikel 1.

Die Bestimmungen in Artikel 185. 186. und 187. des Frankfurter Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen vom 16. September 1856. werden aufgehoben.

Artikel 2.

Zum Zwecke der Wahl der Geschworenen wird von dem Regierungs-Präsidenten eine Liste von vierhundert zum Amte eines Geschworenen tauglichen Personen aufgestellt.

Artikel 3.

Diese Liste wird dem Präsidenten des Appellationsgerichts übersendet, welcher daraus zweihundert Geschworene zu wählen hat.

Artikel 4.

Das Ergebniß der Wahl ist sofort dem Appellationsgericht mitzutheilen und von diesem in dem Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Artikel 5.

Die Aufstellung der Liste der Geschworenen für das Jahr 1867. durch den Regierungspräsidenten erfolgt sofort nach Verkündigung dieser Verordnung. Der Regierungspräsident hat diese Liste binnen 8 Tagen dem Präsidenten des Appellationsgerichts zuzustellen, welcher die Auswahl der Geschworenen sofort vorzunehmen hat.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Mai 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zur Lippe. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6653.) Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes vom 25. April 1853. in die neu erworbenen Landestheile. Vom 23. Mai 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen für die mit Unserer Monarchie durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. vereinigten Landestheile, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Das Gesetz für die Preußischen Staaten vom 25. April 1853. (Gesetz-Samml. für 1853. S. 162.) erlangt in den mit Unserer Monarchie durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. vereinigten Landestheilen mit dem Tage, an welchem das diese Verordnung enthaltende Stück der Gesetz-Sammlung ausgegeben wird, Gesetzeskraft und tritt das Kammergericht an die Stelle der in jenen Landestheilen bis dahin mit der Untersuchung und Entscheidung der Staatsverbrechen befaßten Behörden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Mai 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6654.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Mai 1867., betreffend die Ermäßigung des in dem Hafen von Pillau zu entrichtenden Hafengeldes.

Auf Ihren Bericht vom 3. Mai d. J. bestimme Ich, daß das in dem Hafen von Pillau nach dem Tarife vom 18. Oktober 1838. (Gesetz-Samml. S. 524.) und Meinem Erlaß vom 10. April 1865. (Gesetz-Samml. S. 276.) zu entrichtende Hafengeld vom 15. Mai d. J. ab von allen seewärts ein- und ausgehenden Schiffen und Fahrzeugen:

wenn sie beladen sind { beim Eingange mit 4 Sgr., beim Ausgange mit 4 Sgr.,

wenn sie Ballast führen oder leer sind { beim Eingange mit 2 Sgr., beim Ausgange mit 2 Sgr.

für die Last Tragfähigkeit erhoben werde. In denjenigen Fällen, in welchen nach Meinem Erlaß vom 13. April 1863. (Gesetz-Samml. S. 168.) unter 1 a. und b. die Ermäßigung des Hafengeldes in Pillau auf ein Drittheil des bisherigen tarifmäßigen Betrages eintreten soll, ist fortan nur eine Ermäßigung auf die

Hälfte

Hälfte des nunmehrigen Hafengeldes zu gewähren. Im Uebrigen bleiben die bestehenden Vorschriften unverändert.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 13. Mai 1867.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6655.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Mai 1867., betreffend die Ermäßigung der Schifffahrtsabgaben in der Stadt Königsberg.

Auf Ihren Bericht vom 3. Mai d. J. bestimme Ich, was folgt:

1) das nach dem Tarife vom 10. April 1865. (Gesetz-Samml. S. 277.) unter Nr. I. in der Stadt Königsberg zu entrichtende Pregelmündungsgeld wird vom 15. Mai d. J. ab nicht ferner erhoben;
2) das nach dem vorgedachten Tarife unter Nr. II. zu entrichtende Strom- und Pfahlgeld, sowie das nach Nr. III. desselben Tarifs zu erlegende Brückenaufzugsgeld wird vom 15. Mai d. J. ab auf die Hälfte der bisher vorgeschriebenen Sätze ermäßigt. Im Uebrigen behält es bei den Bestimmungen des Tarifs vom 10. April 1865., dessen Revision von fünf zu fünf Jahren vorbehalten bleibt, sein Bewenden.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 13. Mai 1867.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).